



CEF – Maßnahmenkonzept zum Bebauungsplan Nr. 456 Rheintorstraße/Düsseldorfer Straße – der Stadt Neuss

Von: Dr. Thomas Esser,
Dipl.-Biol. Oliver Tillmanns

Projekt: Bebauungsplan Nr. 456 –
Stadt Neuss

Datum:
19.06.2019

Anlass

Im Zusammenhang mit der Realisierung des Bebauungsplans Nr. 456 werden Flächen beansprucht, die einen Lebensraum geschützter Arten darstellen. Die Flächenbeanspruchung führt zu Betroffenheiten von Arten, die sich hier angesiedelt haben und unter die o.a. Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde zu diesem Zweck geklärt, welche Zugriffsverbote im Sinne des § 44 BNatSchG durch die Umsetzung des Bebauungsplanes ausgelöst würden.

**Altes CEF-Maßnahmenkonzept
Stand 2019**

Beiden im Vorhabenbereich auftretenden planungsrelevanten Vogelarten handelt es sich überwiegend um Arten, die nur als Gastvogel bzw. Überflieger festgestellt werden konnten. Nur drei Arten (Bluthänfling, Flussregenpfeifer, Rostgans) konnten auch innerhalb des Vorhabenbereichs als Brutvögel festgestellt werden. Für die Gäste und Überflieger können artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, da die vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahmen keine essenziellen Nahrungshabitate betreffen, sondern allenfalls geringe Anteile der genutzten Nahrungsräume. Für Bluthänfling, Flussregenpfeifer, Rostgans, die auch im Vorhabenbereich brüten, verhindern die zeitliche Beschränkung der Flächeninanspruchnahme oder alternative Kontrollen und Vergrämuungsmaßnahmen Störungen sowie den Verlust von Eiern oder flugunfähigen Jungvögeln. Da die Rostgans nur geringe Ansprüche an ihren Lebensraum besitzt und sich als Neozoe derzeit stark ausbreitet, kann davon ausgegangen werden, dass die Art auch im Umfeld des Vorhabenbereichs in ausreichender Anzahl Brutmöglichkeiten vorfindet, so dass die ökologische Funktion ihrer vorhabenbedingt potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Für Bluthänfling und Flussregenpfeifer hingegen ist ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen. Insoweit sind neben den artspezifischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auch funktionserhaltende Maßnahmen durchzuführen. Art und Umfang dieser Maßnahmen orientieren sich an den Vorgaben zur Wirksamkeit funktionserhaltender Maßnahmen des MKULNV (2013) sowie an der Anzahl der im Vorhabenbereich festgestellten Lebensstätten. Unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und der funktionserhaltenden Maßnahmen treten für die planungsrelevanten Vogelarten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ein.

CEF-Maßnahmenkonzept

Für die planungsrelevanten Vogelarten Bluthänfling und Flussregenpfeifer ist aufgrund ihrer speziellen Ansprüche an ihre Lebensräume nicht davon auszugehen, dass die betroffenen Individuen ohne Weiteres in das Umfeld des Vorhabenbereichs ausweichen können. Für diese Arten sind deshalb vor der Beanspruchung ihrer Lebensräume im Vorhabenbereich, auf einer Ersatzfläche artspezifisch geeignete funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen.

In der nachfolgenden Tabelle sind die erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf Art und Umfang beschreiben.

Tabelle 1: Zusammenfassende Darstellung des Bedarfs an funktionserhaltenden Maßnahmen für die vorhabenbedingt betroffenen planungsrelevanten Vogelarten. **Status** im Untersuchungsgebiet: B = Brutvorkommen oder Brutverdacht im Vorhabenbereich. **Anzahl:** Anzahl erfasster Reviere (Vögel). **RL D:** Rote Liste-Status in Deutschland nach GRÜNEBERG et al. (2015), **RL NW** bzw. **RL WB:** Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. im Naturraum „Westfälische Bucht“ nach GRÜNEBERG et al. (2016): 0 = ausgestorben, verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), S = von Schutzmaßnahmen abhängig, * = ungefährdet, k.A. = keine Angabe. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Art. 4(2) = Art nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie; II, IV = Art des Anhangs II bzw. des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Qualitative und quantitative Anforderungen an funktionserhaltende Maßnahmen
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i> Status: B Anzahl: 2 Reviere RL D: 3 RL NW: 3 RL WB: 3 Schutz: §	➤ Bruthabitat: Dichte Strauchbestände oder Gebüsche, Koniferen; Nahrungshabitat: Rohbodenreiche Offenflächen mit hohem Angebot von samenragenden Pflanzen und Stauden. ➤ Ausreichende Entfernung zu potenziellen Stör- & Gefahrenquellen sicherstellen. ➤ Pro Revier Maßnahmenbedarf mind. im Verhältnis 1:1, mind. Umfang der lokal ausgeprägten Reviergröße. ➤ Anpflanzung von als Brutplatz geeigneten Strauchbeständen, dichten Heckenriegeln, Gebüschgruppen in Nähe geeigneter Nahrungsräume. ➤ Schaffung von Rohbodenstandorten mit lückiger, ruderaler Vegetation als Nahrungsraum (durch Abschieben des Oberbodens, Auftragen von Kies-, Sand- und Schottersubstraten). ➤ Aufkommende Vegetation sollte durch Pflegemaßnahmen regelmäßig entfernt werden, um in ausreichendem Maß Rohbodenstandorte zu erhalten. Gehölze müssen entfernt werden. Das Aufkommen höherwüchsiger Stauden sollte nur in den Randbereichen zugelassen werden. ➤ Vorhabenbedingt benötigter Flächenbedarf: = 1 - 2 ha.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Qualitative und quantitative Anforderungen an funktionserhaltende Maßnahmen
Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i> Status: B Anzahl: 3 Reviere RL D: * RL NW: 2 RL WB: 2 Schutz: §§, Art.4(2)	➤ Habitat: Als ursprüngliche Brutbiotope gelten Schotter-, Kies- und Sandufer sowie –inseln von Flüssen. Typische „anthropogene“ Biotope sind z. B.: vegetationsarme Schotter- und Kiesgruben, Steinbrüche, abtrocknende Ufer von Fisch- und Klärteichen, Filterbecken, Schlammteiche (Erzbergbau, Zuckerfabriken), Rieselfelder, Talsperren, Schlacken- und Abraumhalden, Aufschüttungsgelände mit Wassertümpeln von Braunkohlen-Tagebaugruben, Ruderalgelände, Planierungsflächen, Großbaustellen, Deponien, Halden, Spülflächen. ➤ Ausreichende Entfernung zu potenziellen Stör- & Gefahrenquellen sicherstellen. ➤ Brutreviergröße mind. 0,4 ha, Maßnahmenbedarf mind. im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung. Bei Funktionsverlust des Reviers mind. im Umfang der lokal ausgeprägten Reviergröße und mind. 0,5 ha übersichtlicher, nur spärlich bewachsene Fläche. Innerhalb dieser Fläche sind an mind. 2 Stellen mit leicht erhöhter Lage grobkiesige oder –schottrige Flächen mit mind. je 100 qm Fläche zu schaffen. In Übereinstimmung mit dem Leitfaden zur „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ entspricht eine 2 ha große optimal hergestellte Fläche den Mindestanforderungen an ein Ersatzhabitat und kann aus fachlicher Sicht auch bei 3 Brutpaaren empfohlen werden. ➤ Entwicklung und Pflege von vegetationsarmen Kies- und Schotterbänken, flachgründige Sandwässer stellen, sind in unmittelbarer Nähe vorhanden oder innerhalb der Maßnahmenfläche herzustellen, wobei eine dauerhafte Wasserführung während der Brutzeit des Flussregenpfeifers wünschenswert ist. Pro Paar mind. 3 Kleingewässer. ➤ Die Maßnahmenfläche ist bis auf spärlichen Bewuchs durch krautige Pflanzen offen zu halten. Die Pflegemaßnahmen sollen außerhalb der Brutzeit stattfinden. ➤ Vorhabenbedingt benötigter Flächenbedarf: 3 Reviere x 0,4 bis 0,5 ha = 1,2 bis 1,5 ha.

Altes CEF-Maßnahmenkonzept
Stand 2019



Abbildung 1: CEF – Maßnahmenkonzept für B-Plan Nr. 456.

Als CEF-Maßnahmenfläche steht eine Parzelle im Bereich des Uedesheimer Rheinbogens zur Verfügung. Es handelt sich dabei um die Gemarkung Grimlinghausen, Flur 13, Flurstück 85. Von diesem Flurstück soll eine nördlich gelegene Teilfläche in einer Größenordnung von 20.000 qm herangezogen werden (siehe Abbildung 1).

Auf dieser Teilfläche sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Auf einem etwa 15.000 qm großen Teilbereich im Norden der Fläche wird der humose Oberboden in einer Mächtigkeit von ca. 10 bis 30cm abgeschoben.
- Der Oberboden wird in Form einer kleinen Verwallung (ca. 1 m hoch) auf einer an die abgeschobene Fläche südlich angrenzende Fläche in einer Größenordnung von ca. 2.000 qm aufgetragen.
- Auf der abgeschobenen Fläche werden gruppenweise jeweils 3 Kleingewässer (à 150 qm) mit jeweils 2 Kiesschüttungen (Kies 16/32, à 100 qm) kombiniert angelegt. Die Kleingewässer sollten eine Maximaltiefe von 80 cm aufweisen.
- Zur Sicherstellung einer ausreichenden Wasserführung wird die Verwendung von Folie (EPDM Folie Stärke 1mm) für die Kleingewässer empfohlen. Die Folie sollte zumindest im Randbereich mit grobem Kies (Kies 16/32) abgedeckt werden.
- Die Fläche, auf der der Oberboden aufgetragen wurde, sollte mit Samenmaterial aus dem Bereich der Grünlandflächen der benachbarten Rheindeiche begrünt werden (Heudruschverfahren).
- Die südlich der Verwallung liegende Fläche (ca. 3.000 qm) soll als Brutlebensraum für den Bluthänfling entwickelt werden. Hierzu ist im Grenzbereich zu der Oberbodenaustragsfläche die Anlage von 6 Gebüsch- / Strauchgruppen (à 100qm) durchzuführen (Weißdorn, Schlehe, Hundsrose, Hartriegel, Hasel etc.).
- In den Bereichen außerhalb der Strauchpflanzungen ist auf der Fläche ebenfalls eine Begrünung mittels Heudruschverfahren durchzuführen.
- Die nördlichste Teilfläche ist, je nach aufkommendem Aufwuchs, vor Beginn der Brutzeit der Vögel in regelmäßigen Abständen vom Aufwuchs durch Grubbern zu befreien, so dass dauerhaft der Offenlandcharakter mit Rohbodenstellen erhalten bleibt.
- Die Grünlandbereiche im Umfeld der Strauchpflanzungen sind in das Grünlandmanagement der umgebenden Flächen einzugliedern.

Altes CEF-Maßnahmenkonzept
Stand 2019